OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702808/2/KHa

Datum:
Linz, 27. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der Dr. R R, vertreten durch Mag. M H, Rechtsanwalt, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. Jänner 2024, GZ: VStV/923302312776/2023, wegen Zurückweisung des Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Zurückweisungsbescheid vom 8. Jänner 2024, GZ: VStV/923302312776/2023, ersatzlos behoben.

II. Es fallen keine Kosten im Beschwerdeverfahren an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Dezember 2023, GZ: VStV/923302312776/2023, wurde über die Beschwerdeführerin wegen der Verletzung der Rechtsvorschrift des Art. III Abs. 1 Z 4 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) eine Gelstrafe in Höhe von 220,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden) verhängt.

Zur Übermittlung der Strafverfügung ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt. Die Beschwerdeführerin hat somit ihre Einwilligung zum Empfang von Zustellstücken in elektronischer Form erteilt und erfolgte die Übermittlung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung an die Beschwerdeführerin auch im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs. Die erste Benachrichtigung darüber, dass für die Beschwerdeführerin ein Dokument zur Abholung bereit liegt, erfolgte am 15. Dezember 2023 um 12:25:34 Uhr. Bei diesem Dokument handelte es sich um die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 15. Dezember 2023. Die zweite diesbezügliche Benachrichtigung erfolgte am 17. Dezember 2023 um 12:25:34 Uhr. Die Beschwerdeführerin hat das zur Abholung bereit liegende Dokument in Form der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung am 19. Dezember 2023 um 13:35:08 Uhr abgeholt.

I.2. Mit E-Mail vom 29. Dezember 2023, welches um 22:57 Uhr an die belangte Behörde gesendet wurde, erhob die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Vertreter Einspruch gegen die Strafverfügung vom 15. Dezember 2023, GZ: VStV/923302312776/2023. Dieser Einspruch langte bei der belangten Behörde auch ein.

I.3. Mit dem verfahrensgegenständlich bekämpften Zurückweisungsbescheid vom 8. Jänner 2024 wies die belangte Behörde den Einspruch der Beschwerdeführerin vom 29. Dezember 2023, 22:57 Uhr, gegen die Strafverfügung vom 15. Dezember 2023, GZ: VStV/923302312776/2023 als verspätet zurück. In ihrer Begründung ging die belangte Behörde von einer Zustellung der Strafverfügung am 15. Dezember 2023 aus und einer sich daraus errechneten Einspruchsfrist bis 29. Dezember 2023, 15:30 Uhr (Ende der Amtsstunden der belangten Behörde). Da die Beschwerdeführerin den Einspruch, so die belangte Behörde in der Begründung weiter, erst am 29. Dezember 2023 um 22:57 Uhr und somit außerhalb der Amtsstunden eingebracht habe, sei die Einbringung des Einspruchs nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt und habe der Einspruch als verspätet zurückgewiesen werden müssen. Die belangte Behörde sei gemäß § 13 Abs. 5 AVG

nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten.

Der Zurückweisungsbescheid vom 8. Jänner 2024 wurde an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mittels RSb-Briefsendung übermittelt und am 12. Jänner 2024 von einem Arbeitnehmer des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin übernommen.

I.4. Mit Eingabe vom 22. Jänner 2024, versendet per E-Mail am 23. Jänner 2024, 17:56 Uhr, stellte die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter einerseits einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wobei der Einspruch gegen die Strafverfügung unter einem mitübermittelt wurde und erhob andererseits Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 8. Jänner 2024.

I.5. Mit Schreiben vom 14. Februar 2024, legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlich relevanten Zurückweisungsbescheid vom 8. Jänner 2024 zu GZ: VStV/923302312776/2023 samt der dagegen erhobenen Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und übermittelte den bezughabenden Behördenakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Da sich der Sachverhalt, aus welchem sich einerseits die Zustellung der Strafverfügung der belangten Behörde vom 15. Dezember 2023 sowie andererseits der Zeitpunkt der Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung aus dem vorliegenden Behördenakt und den sich darin befindlichen Dokumenten ergibt und dieser Sachverhalt zudem gemäß den Ausführungen im Zurückweisungsbescheid als auch in der Beschwerdeschrift grundsätzlich unstrittig ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Die verfahrensgegenständlich relevanten Fragestellungen einer allfälligen verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung sind solche der rechtlichen Beurteilung, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, sodass gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Zudem steht bereits aufgrund der vorliegenden

Aktenlage fest, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, sodass auch gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Verhandlung entfällt.

II.2. Die Feststellungen zur Art und Weise der Übermittlung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung an die Beschwerdeführerin ergeben sich aus der im Behördenakt einliegenden und diesbezüglich unbedenklichen elektronischen Zustellnachweis hinsichtlich der Übermittlung der Strafverfügung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an die Beschwerdeführerin. Dass die erste Benachrichtigung über die Bereitstellung eines Dokuments zur Abholung – wobei es sich hierbei um die genannte Strafverfügung handelte – an die Beschwerdeführerin am 15. Dezember 2023 erfolgte, lässt sich dem elektronischen Zustellnacheis entnehmen. Zudem wurde dies auch von der Beschwerdeführerin selbst in der Beschwerdeschrift zugestanden.

Auch die weitere entscheidungswesentliche Feststellung zur Übermittlung des Einspruchs gegen die genannte Strafverfügung am 29. Dezember 2023 um 22:57 Uhr via E-Mail ergibt sich aus der im Akt einliegenden Eingabe des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin und wurde dies auch von der Beschwerdeführerin selbst im Beschwerdevorbringen bestätigt.

II.3. Insofern ergibt sich somit der verfahrensrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei aus den im Behördenakt einliegenden Dokumenten sowie aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin und den Ausführungen der belangten Behörde im bekämpften Zurückweisungsbescheid. Ob die Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung innerhalb der Einspruchsfrist und somit rechtzeitig erfolgte oder ob dieser verspätet eingebracht wurde, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung anhand des widerspruchsfrei festgestellten Sachverhalts.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann gegen eine Strafverfügung binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden. Der Beschuldigte kann dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündliche erhoben werden, er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

III.2. Zur wirksamen Zustellung der Strafverfügung an die Beschwerdeführerin:

III.2.1. Hinsichtlich der Berechnung der zweiwöchigen Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung ist somit maßgeblich, wann die Strafverfügung dem betroffenen Adressaten wirksam zugestellt wurde. Verfahrensgegenständlich wurde die Strafverfügung der Beschwerdeführerin im Wege des elektronischen

Rechtsverkehrs übermittelt. Diesbezüglich trifft § 35 Abs. 6 Zustellgesetz (BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 104/2018) folgende gesetzliche Regelung:

„Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst

§ 35.

[…]

(6) Die Zustellung gilt als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

[…]“

III.2.2.Die Regelung des § 35 Abs. 6 ZustellG legt somit den frühestmöglichen Zeitpunkt fest, an dem die Zustellung eines im elektronischen Weg übermittelten Schriftstücks wirksam wird. Die Zustellung des auf einem Server bereit gehaltenen Dokuments gilt als am ersten Werktag nach der ersten beim Empfänger einlangenden elektronischen Verständigung als bewirkt. Als Werktage gelten hierbei die Tage Montag bis Freitag, sofern diese keine gesetzlichen Feiertage sind. Ein Samstag gilt somit im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 6 ZustellG nicht als Werktag. Maßgeblich, im Sinne von die Zustellung bewirkend bzw. eine Frist auslösend, ist somit die erste beim Empfänger einlangende Verständigung. An dem darauffolgenden Werktag gilt entsprechend der gesetzlichen Regelung die Zustellung als bewirkt und löst diese Zustellung auch den Fristenlauf für die Berechnung einer Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung aus (dazu ausführlich *Bumberger/Schmid*, Praxiskommentar zum Zustellgesetz, § 35 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

III.2.3. Verfahrensgegenständlich bedeutet dies gemäß dem im Akt einliegenden elektronischen Zustellnachweis, dass die erste Verständigung über die Bereitstellung eines Dokuments zur Abholung, somit über die Bereitstellung der Strafverfügung vom 15. Dezember 2023, am 15. Dezember 2023 um 12:25:34 Uhr erfolgte. Die Zustellung der Strafverfügung an die Beschwerdeführerin gilt somit gemäß der gesetzlichen Regelung des § 35 Abs. 6 ZustellG als am darauffolgenden Werktag als bewirkt.

Beim 15. Dezember 2023 handelt es sich um einen Freitag, sodass die Zustellung der Strafverfügung an die Beschwerdeführerin am darauffolgenden Werktag, dies ist Montag, der 18. Dezember 2023, wirksam wurde. Diese Zustellung am 18. Dezember 2023 löst auch die Berechnung der Einspruchsfrist gegen die zugestellte Strafverfügung aus. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist somit – entgegen der Annahme der belangten Behörde – nicht der 29. Dezember 2023, sondern vielmehr der 2. Jänner 2024.

Die Übermittlung des Einspruches am 29. Dezember 2023 um 22:57 Uhr erfolgte somit rechtzeitig innerhalb der Einspruchsfrist. Eine verspätete Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 15. Dezember 2023, GZ: VStV/923302312776/2023, liegt nicht vor und war der verfahrensgegenständlich bekämpfte Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 8. Jänner 2024 bereits aus diesem Grund zu beheben.

III.3. Zur Rechtzeitigkeit der Einbringung des Einspruchs durch die Beschwerdeführerin:

III.3.1. Selbst wenn man – entgegen den Ausführungen zu Punkt III.2. – von einer Zustellung der Strafverfügung am 15. Dezember 2023 ausgehen würde, wie dies die belangte Behörde im Zurückweisungsbescheid vermeint, wäre dennoch der am 29. Dezember 2023 um 22:57 Uhr von der Beschwerdeführerin eingebrachte Einspruch als rechtzeitig zu werten.

Insofern sich die belangte Behörde auf die Bestimmung des § 13 Abs. 5 AVG beruft und darauf hinweist, dass die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet sei, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, ist auf die mittlerweile erfolgte Gesetzesänderung betreffend die Bestimmung des § 33 Abs. 3 AVG durch die Novellierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durch die Verfahrensrechtsnovelle BGBl. I Nr. 88/2023 hinzuweisen.

Im Wege der Verfahrensrechtsnovelle BGBl. I Nr. 88/2023 wurde in § 33 Abs. 3 AVG die Bestimmung hinzugefügt, wonach die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser in eine Frist nicht eingerechnet wird. Der verfahrensgegenständlich relevante § 33 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) In die Frist werden nicht eingerechnet:
1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);
2.die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

Die Änderung des § 33 Abs. 3 AVG trat mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit mit 21. Juli 2023, in Kraft.

III.3.2. Die Erläuterungen (ErlRV 2081 BlgNr XXVII GP, 1f) zu BGBl. 88/2023 und somit zur Neuregelung des § 33 Abs. 3 AVG führen hierzu Folgendes aus:

„Im Hinblick auf den elektronischen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten beschränkende organisationsrechtliche Regelungen (vgl. § 13 Abs. 2 und 5 AVG) kann es derzeit zur Fristwahrung erforderlich sein, elektronische Anbringen (zB E-Mail oder Telefax) sowie – im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof – Schriftsätze, insb. solche, die im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, so rechtzeitig einzubringen, dass sie am letzten Tag der Frist noch vor dem Ende der Amtsstunden der Behörde (beim Gericht) einlangen (vgl. VfSlg. 19.849/2014; VwSlg. 19.247 A/2015). Demgegenüber gilt für durch einen Zustelldienst erfolgende Übermittlungen das „Postlaufprivileg“: Die Tage von der Übergabe an den Zustelldienst bis zum Einlangen bei der Behörde sind in die Frist nicht einzurechnen (§ 33 Abs. 3 AVG).
[…]
Durch die vorgeschlagene Regelung sollen im elektronischen Verkehr übermittelte Anbringen (E-Mail, Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technischen möglichen Weise) sowie – im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (vgl. § 17 und 38 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, letzterer iVm. § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991) und dem Verwaltungsgerichtshof (vgl. § 62 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985) – Schriftsätze, insb. solche, die im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, durch einen Zustelldienst übermittelten Anbringen (Schriftsätzen) gleichgestellt werden. Zur Wahrung von (verfahrensrechtlichen) Fristen soll es künftig ausreichend sein, wenn das Anbringen (der Schriftsatz) am letzten Tag der Frist an die Behörde (an das Gericht) versendet worden ist. Ob diese Versendung während der Amtsstunden oder nach ihrem Ende erfolgt ist und wann das Anbringen (der Schriftsatz) bei der Behörde (dem Gericht) eingelangt ist, soll künftig für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ohne Belang sein, vorausgesetzt, das Anbringen (der Schriftsatz) langt überhaupt bei der Behörde (beim Gericht) ein und geht nicht auf dem Übermittlungsweg „verloren“. Die Gefahr des „Verlustes“ des Anbringens (des Schriftsatzes) auf dem Übermittlungsweg soll also, ebenso wie bei durch einen Zustelldienst übermittelten Anbringen (Schriftsätzen) nach wie vor der Einschreiter zu tragen haben.

Zwar soll der elektronische Verkehr nach wie vor auf bestimmte Formen der elektronischen Übermittlung und auf bestimmte elektronische Adressen beschränkt werden können (siehe zu alledem näher die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 293 d.B. XXIII GP, 8 ff.). Zu faktischen Verkürzungen der Frist durch Regelungen, wonach am letzten Tag der Frist nach dem Ende der Amtsstunden eingelangte elektronische Anbringen erst mit dem Beginn der Amtsstunden am nächsten Arbeitstag als „eingebracht“ gelten (vgl. demgegenüber die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 294 d.B. XXIII. GP, 10: „Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen“), soll es jedoch künftig nicht mehr kommen können. Auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Einlangens des (fristgebundenen) elektronischen Anbringens (Schriftsatzes) bei der Behörde (beim Gericht) oder ein fiktives Einlangen zu einem späteren Zeitpunkt kommt es nach der vorgeschlagenen Neuregelung hinsichtlich der Rechtzeitigkeit ebenso wenig an wie nach geltender Rechtslage bei durch einen Zustelldienst übermittelten Sendungen. […] Das

elektronische Anbringen gilt gemäß dem vorgeschlagenen § 33 Abs. 3 AVG aber auch bei Versenden am letzten Tag der Frist nach Ende der Amtsstunden als rechtzeitig, weil die Zeit bis zum Einlangen bei der Behörde nicht einzurechnen ist.
[…]“

III.3.3. Gemäß der auch verfahrensgegenständlich anzuwendenden Regelung des § 33 Abs. 3 AVG idF BGBl. 88/2023, ist somit bei der Einbringung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung im Wege einer E-Mail die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser in eine Frist nicht einzurechnen. Seit 21. Juli 2023 ist es somit ausreichend, wenn das Anbringen (der Schriftsatz) am letzten Tag der Frist an die Behörde versendet worden ist, wobei für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ohne Belang ist, ob die Versendung während der Amtsstunden oder nach ihrem Ende erfolgte und wann das Anbringen bei der Behörde eingelangt ist. Einzige Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses dem „Postlaufprivileg“ nachgebildeten „Privilegs“ ist, dass das Anbringen tatsächlich bei der belangten Behörde einlangt.

Verfahrensgegenständlich erfolgte somit zwar die Versendung des Einspruchs gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung durch die Beschwerdeführerin am 29. Dezember 2023 um 22:57 Uhr und somit außerhalb der Amtsstunden der belangten Behörde, entsprechend dem auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt bereits anwendbaren § 33 Abs. 3 AVG idF BGBl. I Nr. 88/2023, ist dies jedoch für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ohne Belang, da auch bei Versenden am letzten Tag der Frist nach Ende der Amtsstunden das Anbringen (der Schriftsatz) als rechtzeitig eingebracht gilt.

Selbst wenn man somit im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt unrichtiger Weise von einem Ende der Einspruchsfrist am 29. Dezember 2023 ausgehen würde (was gemäß den Ausführungen zu Punkt III.2. nicht der Fall ist), wäre der am 29. Dezember 2023 um 22:57 Uhr von der Beschwerdeführerin per E-Mail an die Behörde versendete Einspruch, im Lichte der Neuregelung des § 33 Abs. 3 AVG durch BGBl. I. Nr. 88/2023, rechtzeitig eingebracht.

Auch aus diesem Grund liegt somit eine verspätete Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 15. Dezember 2023, GZ: VStV/923302312776/2023, nicht vor und hat die belangte Behörde den Einspruch der Beschwerdeführerin zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen. Der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 8. Jänner 2024 war somit auch unter diesem Gesichtspunkt ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fristberechnung sowie zu den Bestimmungen des Zustellgesetzes ab. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich zudem auf die in der Entscheidung zitierten eindeutigen gesetzlichen Regelungen im Zustellgesetz sowie im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz und wurden die diesbezüglich einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß ihren Wortlauten vom erkennenden Gericht angewendet. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas